

Volksschulamt

Qualitätssicherung
Kreuzackerstrasse 1
Postfach
4502 Solothurn

RICHTLINIEN

zur Bewilligung von Privatunterricht (Homeschooling) im Kanton Solothurn

1 Grundsätze zum Privatschulbesuch

- Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen.
- Der Kanton Solothurn ist zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Privatunterricht.
- Im Privatunterricht muss ein Unterricht angeboten werden, der demjenigen der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Die Grundlage für die Erreichung der Kompetenzen bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn. Ein Hinweis zur Erfüllung des Lehrplans ist die Lektionentafel. Der Privatunterricht hat mindestens die Hälfte an Lektionen gemäss kantonaler Stundentafel zu umfassen. Alle Fachbereiche gemäss kantonaler Stundentafel müssen anteilmässig vertreten sein.
- Die Lehrpersonen müssen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 68 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- Der Kanton richtet für Privatunterricht weder Schulgeld noch Staatsbeiträge aus.
- Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die kantonalen Vorgaben für Privatunterricht erfüllt werden.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind elf obligatorische Schuljahre mit allgemeinbildendem Unterricht besucht. Der Übertritt in die Volksschule muss jederzeit gewährleistet sein.
- Privatunterricht verleiht keinen Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I und II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.

2 Ablauf Bewilligungsverfahren

Die Erziehungsberechtigten stellen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn des Privatunterrichts ein Gesuch an das Volksschulamt, Abteilung Qualitätssicherung, per E-Mail an daniel.fluri@dbk.so.ch.

2.1 Einzureichende Unterlagen:

- Schriftliches Gesuch mit Begründung für den Privatunterricht und den Personalien des Kindes bzw. der Kinder (Name, Geburtsdatum, Schuljahr)
- Lehrperson:
 - EDK anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe
 - aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister im Original, zu beziehen unter www.strafregister.admin.ch. (Das Volksschulamt erstellt aufgrund dieser Unterlagen eine Unterrichtsberechtigung.)
- Arbeitsvertrag mit der angestellten Lehrperson
- Schulungskonzept (Stundenplan mit Informationen über die Zielsetzungen, die pädagogische Ausrichtung des Privatunterrichts und die Unterrichtsgestaltung)

Die Dokumente sind in digitaler Form einzureichen an daniel.fluri@dbk.so.ch.

2.2 Stellungnahme der Schulleitung

Das VSA holt von der zuständigen Schulleitung eine Stellungnahme ein.

2.3 Besprechung

Sind die Unterlagen vollständig, erfolgt ein Hausbesuch durch die zuständige Fachperson des Volksschulamts.

2.4 Verfügung

Nach dem Gespräch wird mit einer Verfügung des Volksschulamts namens des Departements für Bildung und Kultur über das Gesuch entschieden. Gegen diese Verfügung kann beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

3 Auflagen nach Vorliegen einer Bewilligung

- Jeweils auf Semesterende ist dem Volksschulamt, Abteilung Qualitätssicherung, ein Kurzrapport zuzustellen.
- Die Erziehungsberechtigten melden die Beendigung des Privatunterrichts auf Ende eines Semesters mindestens sechs Wochen vorher dem Volksschulamt und der kommunalen Schulleitung.
- Bei wesentlichen Veränderungen (insbesondere bei Anpassungen im Schulungskonzept oder bei einem Wechsel der Lehrperson) haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich das Volksschulamt zu informieren.

4 Aufsicht durch das Amt für Volksschulen

- Der Unterricht untersteht der Aufsicht des Volksschulamts.
- Das Volksschulamt überzeugt sich in regelmässigen Abständen davon, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung eingehalten werden.
- Das Volksschulamt rügt allfällige Mängel und weist die Eltern an, diese innert Frist zu beheben.
- Sollten die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sein oder Anordnungen der Behörden nicht eingehalten werden, kann die Bewilligung entzogen werden.

Anhang

Rechtliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Art. 62 Abs. 2 Schulwesen

Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 08. Juni 1986 (BGS 111.1)

Art. 104 Grundsätze des Schulwesens

Art. 108 Abs. 1 - 3 Privatschulen

Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.11)

§ 44 Schulpflicht

§ 46 Befreiung von der Schulpflicht

§ 68 Erteilung der Berufsausübungsbewilligung

§ 74 Aufgaben der Kommunalen Aufsichtsbehörde

§§ 103 ff. Privatunterricht

§ 108 Aufsicht über Privatschulen und Privatunterricht

§ 109 Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht

Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 (BGS 413.121.1)

§ 29 und §§ 45 ff.